

GEMEINDE RIETHEIM



Kinderbetreuungsreglement

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Rietheim folgendes Kinderbetreuungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzungen	<p>§ 1</p> <p>Mit vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung;• Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit;• Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort);• Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkungen der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen;• Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen;• Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.
Geltungsbereich	<p>§ 2</p> <p>Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Rietheim.</p>
Gemeindeversammlung	<p>§ 3</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets und Investitionen.</p>
Gemeinderat	<p>§ 4</p> <p>¹Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.</p>

²Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement, passt dieses hinsichtlich operativer Umsetzung und Maximaltarife (Teuerung) gegebenenfalls jährlich an und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

³Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

§ 5

Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Riethem unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten;
- Tagesstrukturen;
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden.

§ 6

Rolle der Gemeinde/
Trägerschaft

¹Die Gemeinde Riethem übernimmt aktuell keine Trägerschaft von Betreuungsinstitutionen. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Riethem kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

²Die Gemeinde Riethem behält sich vor, bei Bedarf in Zukunft Trägerschaften zu übernehmen.

§ 7

Rechtsanspruch, Nutzung
und Bedarf

¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Benutzung eines Betreuungsangebots ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

²Die Gemeinde Riethem verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen.

§ 8

Transport

Der Transport der Kinder zum Kinderbetreuungsplatz, vom Kinderbetreuungsplatz zur Schule oder in den Kindergarten und zurück ist Sache der Erziehungsberechtigten.

§ 9

Finanzierung

¹Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

²Die Gemeinde Rietheim beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Rietheim im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und Budgetvorgaben der Gemeinde.

§ 10

Kooperation mit anderen Gemeinden

Bei Bedarf kann die Gemeinde Rietheim mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

§ 11

Anforderungen/Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstelle, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

§ 12

Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Rietheim obliegt der Gemeinde Rietheim und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

§ 13

Rechtsmittel

¹Sind Betroffene mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

II. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkraftsetzung

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2018 in Kraft.

²Mit der Inkraftsetzung werden auch alle übrigen, diesem Reglement widersprechende Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

§ 15

Anhänge

Das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Riethem ist integrierender Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements. Es kann unabhängig vom Kinderbetreuungsreglement jederzeit durch die Gemeindeversammlung revidiert werden, falls die Verhältnisse es erfordern.

Riethem, 16. Oktober 2017

GEMEINDERAT RIETHEIM

Der Gemeindeammann



Beat Rudolf

Die Gemeindeschreiberin



Melissa Hirt

Von der Einwohnergemeindeversammlung Riethem beschlossen am 24. November 2017